

Waldreservatsvertrag *Lägern*, Gemeinde Schleinikon

1. Vertragspartner

Der Kanton Zürich,

vertreten durch das Amt für Landschaft und Natur,

und

die Gemeinde Schleinikon,

vertreten durch die Gemeindepräsidentin,

vereinbaren gestützt auf Art. 20 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, Art. 18 ff des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 sowie § 24 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 folgendes:

2. Zweck

Die Waldflächen an der Lägern, insbesondere im oberen Hangbereich, sind für den Naturschutz im Kanton Zürich von herausragender Bedeutung. Sie zeichnen sich aufgrund der natürlichen und kulturbedingten Verhältnisse durch spezielle Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zahlreichen seltenen und bedrohten Arten aus. Förderungsbedürftig sind insbesondere licht- und wärmebedürftige Arten nährstoffarmer Standorte. In Bereichen mit seltenen bis sehr seltenen Waldgesellschaften soll der natürlichen Waldentwicklung Raum geboten werden. Als optimalen Zielzustand ergibt sich ein Mosaik aus lichten Waldflächen mit Naturwaldflächen.

Im Gebiet der Abteilungen 17, 18 und 19 des Gemeindewaldes, Gemeinde Schleinikon, wird ein Waldreservat im Sinne von Art. 20 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und Art. 18 ff des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 eingerichtet.

3. Betroffene Waldfläche

Die Abgrenzung des Waldreservates ist aus dem Plan 1:5'000 vom 1. Juni 2003 im Anhang ersichtlich. Die Fläche des Naturwaldreservates (grün) beträgt 8.36 ha, die Fläche des Sonderwaldreservates (gelb) 0.95 ha. Das Waldreservat wird durch Eigentums- und Bestandesgrenzen sowie bestehende Waldstrassen und Wege begrenzt. Die Eckpunkte sind verpflockt.

4. Ziele

4.1 Mit den Flächen des Naturwaldreservates werden folgende Ziele angestrebt:

- Auf der ausgeschiedenen Fläche wird der natürlichen Waldentwicklung ohne direkte menschliche Beeinflussung Raum geboten.

- Alterungs- und Zerfallsprozesse laufen vom Menschen unbeeinflusst ab. Totholz bewohnende Arten erhalten mehr Lebensraum.
- Das Waldreservat leistet einen Beitrag zur naturwissenschaftlichen und waldbaulichen Forschung.

4.2 Die Flächen des Sonderwaldreservates dienen folgenden Zielen:

- Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und –gemeinschaften und ihrer Lebensräume, insbesondere von licht- und/oder wärmeliebenden Arten nährstoffarmer Standorte.
- Förderung vielfältiger Waldnutzungsformen wie Nieder-, Mittel- oder Weidewald und der Austragsnutzung.
- Vertiefung der naturwissenschaftlichen und waldbaulichen Forschung zu gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und speziellen Waldnutzungsformen.

5. Pflichten der Vertragspartner

5.1 Kanton Zürich

Der Kanton entschädigt die Waldeigentümerin für den Nutzungsverzicht auf der 8.36 ha grossen Naturwaldreservatsfläche und für allfällige weitere Schutz- und Unterhaltskosten. Diese sind dem gemeindeeigenen Forstbetrieb zu übertragen. Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht wird pauschal pro ha und in Form einer einmaligen Vorauszahlung (Vorwert einer 3%-gen jährlichen Rente) für die gesamte Vertragsdauer ausgerichtet. Sie berechnet sich aus einer Hektar-Pauschale, umfasst den Kantons- und Bundesbeitrag und beträgt

Fr. 35'500 .

Sie wird bei Vertragsbeginn ausbezahlt.

Der Kanton (Abt. Wald, Fachstelle Naturschutz) erstellt für die Sonderwaldreservate in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem kommunalen Forstdienst eine Ausführungsplanung für jeweils fünf Jahre. Für die darin vorgesehenen Massnahmen entschädigt der Kanton der Waldeigentümerin die naturschutzbedingten Mehraufwendungen gemäss den für die jeweilige Periode vereinbarten Ansätzen.

5.2 Gemeinde Schleinikon

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, auf der ausgeschiedenen Naturwaldreservatsfläche auf jegliche Holznutzung und Pflegeeingriffe zu verzichten und den natürlichen Alterungs- und Zerfallsprozessen freien Lauf zu lassen. Abgestorbene oder durch Naturereignisse geworfene Bäume sind liegen zu lassen. Bei aussergewöhnlichen Schadenereignissen, die eine Gefährdung für den übrigen Wald ausserhalb des Reservates darstellen, können Forstschutzmassnahmen getroffen werden. Vor der Ausführung solcher Massnahmen ist in jedem Falle die Zustimmung beider Vertragspartner einzuholen. Die durch das Reservat führenden Bewirtschaftungs- und Spazierwege dürfen vom Fallholz befreit und unterhalten werden. Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, alles zu tun, was für die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 4.1 notwendig ist.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, auf den ausgeschiedenen Sonderwaldreservatsflächen nur Eingriffe im Sinne der Ziele gemäss Ziffer 4.2 und gemäss abgesprochener Ausführungsplanung auszuführen. Sie ist nicht verpflichtet, zielgemässe Eingriffe ohne entsprechende Abgeltung vorzunehmen.

6. Rückforderung der Entschädigung

Falls die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden, kann der Kanton die Entschädigungen (inkl. 3% Zins) zurückfordern.

7. Markierung im Gelände / Information

Die Verpflockung der Waldreservatsfläche sowie das Anfertigen und Aufstellen von Informationstafeln geht zulasten des Kantons Zürich und wird in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeforstbetrieb vorgenommen.

8. Zusammenarbeit mit der Gruppe Naturwaldforschung ETH/WSL

Der ETH oder WSL wird gestattet, Erst- und Folgeaufnahmen durchzuführen. Sie dürfen die gewonnenen Daten unentgeltlich zur wissenschaftlichen Forschung und Publikation verwenden.

9. Vertragsdauer und Vertragsänderungen

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt 50 Jahre. Änderungen sind nur mit Zustimmung beider Vertragspartner möglich.

10. Übrige Bestimmungen

10.1 Nutzungsplanung

Die Gemeinde Schleinikon verpflichtet sich, im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision die Waldreservatsfläche in den Nutzungsplan aufnehmen zu lassen.

10.2 Rechte Dritter

Rechte Dritter (u.a. Jagd) werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt, insbesondere besteht für die gesamte Reservatsfläche kein Betretungsverbot. Sollten sich im Interesse des Schutzzieles Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen erlassen.

10.3 Anhang

Der Plan 1: 5'000 vom 1. Juni 2003 in der Beilage ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

10.4 Verwendung der Entschädigung

Die Entschädigung wird für Aufwendungen und Investitionen des kommunalen Forstbetriebes verwendet.

Zürich, den

Schleinikon, den ^F- 2. Dez. 2003

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Kaspar Escher-Haus
8090 Zürich



Rolf Gerber,
Amtschef

Gemeinde Schleinikon
Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 16
8165 Schleinikon



Esther Kofel,
Gemeindepräsidentin



Alain Morier,
Kantonsforstingenieur



Fritz Hirt,
Leiter Fachstelle Naturschutz

Anhang:

- Plan 1: 5'000 vom 1. Juni 2003

Je ein unterschriebenes Exemplar dieses Vertrages geht an:

- Waldeigentümerin
- Amt für Landschaft und Natur, Abt. Wald
- Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz

Kopie an:

- Forstkreis 7